SITZUNGSBERICHTE

DER

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

JAHRGANG 1903.

ERSTER HALBBAND. JANUAR BIS JUNI.

STÜCK I—XXXIII MIT ZWEI TAFELN
UND DEM VERZEICHNISS DER MITGLIEDER AM 1. JANUAR 1903.

BERLIN 1903.

VERLAG DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

IN COMMISSION BEI GEORG REIMER.

Ius ecclesiasticum.

Eine Untersuchung über den Ursprung des Begriffs.

Von ADOLF HARNACK.

Die Anfänge der Rechtsbildung in der christlichen Kirche und damit den Anfang des Kirchenrechts wird man verschieden datiren, je nach dem Begriff »Recht«, den man zu Grunde legt, und nach dem Bilde, das man sich aus den Quellen von den Ursprüngen der christlichen Kirche gemacht hat. Vom dogmatischen Standpunkte aus führt man das Kirchenrecht nicht nur auf die Apostel, sondern sogar auf Jesus Christus selbst zurück. Wer dagegen der Ansicht ist, dass alle Rechte vom Staate ausgehen bez. erst durch staatliche Anerkennung zu Rechten werden, wird urtheilen, dass es vor Constantin überhaupt kein Kirchenrecht geben konnte. Zwischen diesen Extremen sind verschiedene Anschauungen möglich (vor Allem die Ansicht der genossenschaftlichen Rechtsbildung). Fruchtbarer wird es aber sein, statt die Untersuchung durch dogmatische Urtheile vorweg zu nehmen oder durch vorgreifende Begriffsbestimmungen zu verengen, den wirklichen geschichtlichen Verlauf in's Auge zu fassen, die sich bildende familienhafte, genossenschaftliche und städtische Rechtsordnung in der Kirche in ihrer Entstehung und Entwicklung zu verfolgen und ihren Übergang in eine öffentliche Ordnung, nachdem sie zu einer provincialen und dann zu einer Art von Reichsordnung geworden, zu studiren. Wie Vieles hier zu geschehen hat und wie sehr die wissenschaftliche Behandlung des ältesten Kirchenrechts, von einigen bedeutenden Ausnahmen abgesehen, noch in den Kinderschuhen, d. h. in der nur abgeblassten katholischen Schablone steckt, ist den Kennern nicht verborgen.

In eine Untersuchung aber der Anfänge selbständiger Rechtsbildung und Rechtssprechung in der Kirche gedenke ich an dieser Stelle nicht einzutreten, sondern beabsichtige lediglich ein eng begrenztes Thema zu erörtern, nämlich die Entstehung des terminus technicus »ius ecclesiasticum«.[1] Vielleicht wird die Aufhellung seines Ursprungs auch ein Licht auf die Anfänge der kirchlichen Rechtsbildung überhaupt werfen.

[1] Am nächsten stehen dem »ius ecclesiasticum« die Begriffe ἐξουσία (potestas), τὸ δίκαιον, τὰ δικαιώματα, ὁ κανών; verwandte Begriffe sind »nova lex« (»lex Christi«, »lex Christiana«, »lex sacramenti«) und »disciplina Christiana« (»forma disciplinae«); allein sie sind doch von dem Begriff »ius ecclesiasticum« sehr verschieden und haben eine viel ältere, reichhaltigere und complicirtere Geschichte.

1.

Im Neuen Testament und in den übrigen ältesten christlichen Schriften fehlt, wie zu erwarten, der Begriff vollständig. Wohl ist von der »Gewalt« Jesu und der Apostel die Rede — die griechische Bezeichnung dafür »ἐξουσία« giebt die lateinische Bibel ohne Schwanken durch »potestas« wieder —, aber an »Recht« wird nicht gedacht. Die »Gewalten« beruhen nach ursprünglicher Anschauung auf Charismen des heiligen Geistes, und sie begründen kein Imperium, sondern ein Ministerium (διακονίαν), auch wo sie sich als Strafgewalten documentiren.

Die älteste Stelle, auf die man sich für die Existenz des terminus technicus »Recht« in der Kirche, also »Kirchenrecht«, berufen könnte, findet sich in dem um das Ende des zweiten Jahrhunderts verfassten Verzeichniss neutestamentlicher Bücher, dem sogenannten Muratorischen Fragment. Hier liest man in Bezug auf den Evangelisten Lucas: »Evangelii librum secundo Lucan Lucas iste medicus post ascensum Christi, cum eo (lies: eum) Paulus quasi ut iuris studiosum secundum adsumsisset, ... conscripsit«. Die Worte haben zu vielen Interpretationen und Correcturen Anlass gegeben. Den umstrittenen Punkt bildete eben das Wort »iuris«. Man hat dafür »iure« oder »sui« oder (für ut iuris) »itineris« oder »virtutis« oder »litteris« oder »fratrem« u. A. conjicirt. Aber unser verewigter College Pernice hat mich in der Entscheidung, den überlieferten Text nicht anzutasten, bestärkt. »Iuris studiosus« war eine feste Bezeichnung für den »adsessor« in Rom, d. h. für die jungen Leute, die sich einem juristischen Lehrer anschlossen, sich unter seiner Leitung praktisch bethätigten und so von ihm lernten. S. Digest. I, 22, 1 (Paulus, Zeitgenosse des Verfassers unseres Fragments): »Omne officium adsessoris, quo iuris studiosi partibus suis funguntur, in his fere causis constat: in cognitionibus postulationibus libellis edictis decretis epistulis«. Digest. 48, 19, 9, 4 (Ulpian): »Solet autem ita [scil. advocationibus] vel iuris studiosis interdici vel advocatis«. Digest. 50, 13, 4: »Divus Antoninus Pius rescripsit iuris studiosos, qui salaria petebant, haec exigere posse«. Gellius 12, 13, 2: »Cur me potius rogas quam ex istis aliquem peritis studiosisque iuris, quos adhibere in consilium soletis«. Sueton, Nero 32: »Ne inpune esset studiosis iuris, qui scripsissent vel dictassent«.[1] Lucas wird nicht als

[1] Die Stellen hat noch Hr. Pernice zusammengestellt. Hr. Kuhn, der in seiner Schrift »Das muratorische Fragment über die Bücher des Neuen Testaments« (Zürich, 1892) S. 39ff. über unsere Stelle ebenso urtheilt wie wir, hat auch einen Theil dieser Stellen beigebracht, dazu noch Digest. 47, 2, 52, 20 (Ulpian): »Herennio Modestino studioso meo de Dalmatia consulenti rescripsi«. Hr. Schneider (bei Kuhn S. 41) bemerkt: »Viele Beispiele von solchen iuris studiosi sind aus Rom, kein einziges aus der Provinz bekannt. Die Rechtsprechung bildete an letzterem Orte einen zu geringen Theil

»iuris studiosus«, sondern als »quasi ut[1] iuris studiosus secundus« bezeichnet, d. h. sein Verhältniss zum Apostel wird mit dem Verhältniss eines willig folgenden Assessors zu seinem Lehrer verglichen. So stellte man sich in der That um das Jahr 200 dieses Verhältniss vor, s. Irenäus, Adv. haer. III, 14, 1: »Lucas inseparabilis fuit a Paulo et cooperarius eius in evangelio«. Ist diese Erklärung richtig und die andere, wunderliche abzulehnen, Lucas, der Heidenchrist, habe bei Paulus das christliche Ius — etwa das Alte Testament — studiren sollen[2], so enthält unsere Stelle nichts, was man mit »Kirchenrecht« in Zusammenhang bringen könnte.

2.

Tertullian, der juristisch und stoisch gebildete Christ, ist u. W. der erste, der den Begriff »Recht« (ius) auf die Kirche bezogen hat. Wie in so vielen anderen Fällen, hat er den kirchlichen Sprachgebrauch auch hier begründet, aber nicht nur den Sprachgebrauch — die Sache selbst ist, soviel wir wissen, von ihm zuerst aufgebracht worden.

Die Begriffe »ius naturae«, »ius divinum«, »ius humanum«, »ius proximum« waren ihm geläufig, und das Wort »ius« lag ihm überhaupt nahe. So verwendete er es zunächst in nicht-technischem oder doch nicht streng technischem Sinne in Bezug auf die Kirche. De praescr. haer. 20 schreibt er: »Omnes [ecclesiae] primae et omnes apostolicae, dum una omnes. probant unitatem communicatio pacis et appellatio fraternitatis et contesseratio hospitalitatis, quae iura non alia ratio regit quam eiusdem sacramenti una traditio«[3]. Die »una traditio eiusdem sacramenti« ist die Überlieferung einer und derselben Glaubensregel; sie begründet nach Tertullian die »Rechte« einer jeden christlichen Gemeinschaft auf den »Frieden«, den Brudernamen und die Gastfreundschaft innerhalb der Gesammtkirche. Es ist lehrreich, daſs die Bezeichnung »iura« hier auf solche Stücke angewendet worden ist, welche allen Christen ohne Ansehen des Standes oder des Unterschiedes von Klerus und Laien gebühren und die Gemeinde als eine gleich-

---

der Beschäftigung des Magistrats, als dass er hätte Schule machen können«. Der Ausdruck »iuris studiosus« ist sowohl der Annahme des römischen Ursprungs unseres Verzeichnisses als der anderen, dass es keine Übersetzung aus dem Griechischen ist, günstig.

[1] Auf dieses »quasi ut« will ich hier nicht eingehen. Statt »secundum« kann man »secum« lesen (auch Cyprian, p. 609, 10, ed. Hartel, schwankt die Lesart); allein nothwendig ist die Correctur nicht; man kann »secundus« entweder als »der Zweite« (neben Paulus selbst) fassen, oder als »willig folgend«, »gewogen«.

[2] Ein Ungedanke, der dazu so ungeschickt und unverständlich wie möglich ausgedrückt wäre.

[3] Dass die Kirche ihren Bestand letztlich nicht an Rechten hat, weiss Tertullian sehr wohl; s. Apolog. 39: »Corpus sumus de conscientia religionis et disciplinae unitate et spei foedere«.

artige und innig verbundene Gemeinschaft von anderen Gemeinschaften abheben. Aber auch das ist nicht zu übersehen, dass nach Tertullian die Christenrechte ausschliesslich aus der Überlieferung der Glaubensregel fliessen. Wer diese Glaubensregel nicht beobachtet, ist eo ipso dieser Rechte verlustig. Die Kirche ist nur die apostolische und legitime, sofern sie die Kirche der rechten Lehre ist, d. h. das richtige Glaubensgesetz (»regula fidei«, »lex fidei«, so öfters bei Tertullian) aufrecht erhält: das, was aus ihm fliesst, sind die »iura ecclesiae«. Man vergleiche auch die Stelle De praescr. haer. 27: »Et illas [ecclesias] recognoscant, de quarum fide et scientia et conversatione apostolus gaudet et deo gratias agit, quae tamen hodie cum illis correptis unius institutionis iura miscent«.[1]

Aber zu Tertullian's Zeiten existirte schon ein besonderer Klerikerstand in den Gemeinden, der sich über den Laien erhob, und die Befugnisse desselben bezeichnet Tertullian ebenfalls als »iura«. De baptismo 1 heisst es, dass den Frauen das »ius docendi« nicht zukomme, und de baptismo 17 liest man: »Dandi [baptismum] habet ius summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate, propter ecclesiae honorem, quo salvo salva pax est. alioquin etiam laicis ius est. quod enim ex aequo accipitur, ex aequo dari potest: nisi episcopi iam aut presbyteri aut diaconi, vocantur discentes.[2] domini sermo non debet abscondi ab ullo. perinde et baptismus, aeque dei census, ab omnibus exerceri potest. sed quanto magis laicis disciplina verecundiae et modestiae incumbit, cum ea maioribus [scil. presbyteris] conpetant, ne sibi adsumant dicatum episcopis officium! episcopatus aemulatio schismatum mater est. omnia

---

[1] Daher kommt den Häretikern, weil ihnen die »consanguinitas doctrinae« fehlt (De praescr. 32), kein christliches »ius« zu; s. a. a. O. 37: »Ita Non-Christiani [scil. haeretici] nullum ius capiunt Christianarum litterarum, ad quos merito dicendum est: Qui estis? quando et unde venistis? .... quo, Marcion, iure silvam meam caedis? qua licentia, Valentine, fontes meos transvertis? qua potestate, Apelles, limites meos commoves?« Im Folgenden wird der kirchliche Rechtsstandpunkt den Häretikern gegenüber streng besitzrechtlich also beschrieben: »Mea est possessio, olim possideo, prior possideo, habeo origines firmas ab ipsis auctoribus quorum fuit res. ego sum haeres apostolorum. sicut caverunt testamento suo, sicut fidei commiserunt, sicut adiuraverunt, ita teneo. vos certe exhaeredaverunt semper et abdicaverunt ut extraneos, ut inimicos. unde autem extranei et inimici apostolis haeretici, nisi ex diversitate doctrinae?«

[2] Der Satz ist von Kellner, Tertullian's Sämmtliche Schriften II, S. 55, missverstanden worden. Er übersetzt: »es müsste denn etwa sein, lernende Brüder wollten sich Bischöfe, Priester oder Diakonen nennen lassen«. Diese grammatisch kaum mögliche Übersetzung passt zu dem vorhergehenden Satze nicht. Tertullian sagt vielmehr: »Wenn keine Bischöfe oder Presbyter oder Diakonen (da sind), werden Laien gerufen« (scil. um die Taufe zu ertheilen). »Discentes« (= discipuli, s. de praescr. 3, de pudic. 3) ist Bezeichnung der Laien; die Kleriker sind die »magistri«.

licere dixit sanctissimus apostolus, sed non omnia expedire«.[1] Die Ausführung ist werthvoll; analysirt man sie, so ergiebt sich Folgendes: 1. Tertullian bezeichnet die Function des Taufens (und auch des Lehrens) als ein »ius«; 2. dieses »ius« steht principiell allen Christen zu (doch nur den männlichen) und kann auch unter Umständen von allen ausgeübt werden; 3. aber der »honor ecclesiae«, der den Frieden in der Kirche verbürgt, und, ihm entsprechend, die Disciplin bestimmen, dass die Ausübung der Tauffunction (officium) zunächst und regelmässig dem Bischof zukommt. Die übrigen Kleriker können sie nur »ex auctoritate episcopi« ausüben, die Laien nur, wenn schlechterdings keine Kleriker vorhanden sind. Das Taufen ist also an sich ein »ius« der ganzen Kirche und aller Christen, ebenso wie die communicatio pacis, die appellatio fraternitatis und die contesseratio hospitalitatis. Aber in Bezug auf die Ausübung giebt es bereits ein »ius episcopi«. Dieses »ius« kommt ihm aber nicht von Christus oder den Aposteln, sondern stammt aus der der Kirche schuldigen Ehrerbietung, deren Oberpriester und daher Repräsentant der Bischof ist.

Diesen Standpunkt, der kein hierarchischer ist — alle Rechte sind principiell der Kirche gegeben —, hat Tertullian als Montanist natürlich festgehalten. Der Montanismus verwickelte ihn in schwere Kämpfe mit den »laxen« Bischöfen und veranlasste ihn, ihren weitgreifenden Ansprüchen auf Regierung der Kirche entgegenzutreten. Verhöhnte er doch den römischen Bischof als »pontifex maximus« und bezeichnete einen seiner Erlasse ironisch als »edictum peremptorium« und als »liberalitas«.[2] Damals schrieb er:[3] »Differentiam inter ordinem [Klerus] et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus. adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. sed ubi tres, ecclesia est, licet laici .... Igitur si habes ius sacerdotis in temetipso, ubi necesse est, habeas oportet etiam disciplinam sacerdotis, ubi necesse sit habere ius sacerdotis«. Er hat damit den Gedanken, den er in dem Tractat de baptismo ausgeführt hat, nur noch schärfer formulirt: die Kirche hat Rechte, aber eben die Kirche hat sie, und darum jeder einzelne Christ. Wieder führt er ausdrücklich das Taufen als ein Recht an, nennt aber ausserdem noch die Function, das Abendmahlsopfer darzubringen, ein Recht, und erklärt es für eine secundäre, weil nur kirchendisciplinäre Anordnung, dass diese Rechte nicht von allen Christen, sondern von einem besonderen Stande in der Kirche ausgeübt werden.

---

[1] Im Folgenden wird noch ausgeführt, dass den Weibern das »ius tinguendi« bez. die »potestas docendi et tinguendi« nicht zukommt.

[2] De pudic. 1.

[3] De exhort. cast. 7.

Indessen die Bezeichnung der bisher genannten Stücke als »iura ecclesiae« kann noch immer als etwas Zufälliges erscheinen. Schwerlich haben sie den Anlass geboten, von iura ecclesiae im technischen Sinne zu sprechen. Dieser Anlass muss von andersher bereits gegeben gewesen sein, und so ist es in der That. Wir erkennen das, wenn wir die grosse Ausführung Tertullian's gegen den römischen Bischof in der Schrift de pudicitia (c. 21) in's Auge fassen. Dieser (Kallist) hatte behauptet, dass ihm als Nachfolger der Apostel bez. des Petrus alle apostolischen Gewalten zukommen und dass diese Gewalten die Macht schrankenloser oder fast schrankenloser Sündenvergebung involviren. Tertullian bekämpft das nicht in Bezug auf die »doctrina«, aber man müsse zwischen »doctrina apostolorum« und »potestas apostolorum« unterscheiden. Die »potestas« — und das ist die Macht, Sünden zu vergeben — ist immer und war auch bei den Aposteln ausschliesslich an den Besitz des heiligen Geistes geknüpft, ist daher unübertragbar und wird stets von Neuem vom Geist verliehen, wem und wann er will. Dass die Apostel den Geist besessen haben, haben sie durch ihre Weissagungen und Wunder bewiesen; darum waren sie befugt, Sünden zu vergeben. »Exhibe igitur et nunc mihi, apostolice (höhnische Anrede an Kallist), prophetica exempla, ut agnoscam divinitatem, et vindica tibi delictorum eiusmodi remittendorum potestatem .... sed habet, inquis, potestatem ecclesia delicta donandi. hoc ego magis et agnosco et dispono .... de tua nunc sententia quaero, unde hoc ius ecclesiae usurpes. si quia dixerit Petro dominus: »super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, tibi dedi claves regni caelestis«, vel, »quaecumque alligaveris vel solveris in terra, erunt alligata vel soluta in caelis«, idcirco praesumis et ad te derivasse solvendi et alligandi potestatem, id est ad omnem ecclesiam Petri propinquam? qualis es, evertens atque commutans manifestam domini intentionem personaliter hoc Petro conferentem? .... secundum Petri personam spiritalibus potestas ista conveniet, aut apostolo aut prophetae. nam et ipsa ecclesia proprie et principaliter ipse est spiritus .... illam ecclesiam congregat quam dominus in tribus posuit .... et ideo ecclesia quidem delicta donabit, sed ecclesia spiritus per spiritalem hominem, non ecclesia numerus episcoporum; domini enim, non famuli est ius et arbitrium, dei ipsius, non sacerdotis«.[1] Die Gewalt, Sünden zu vergeben, ist das »ius ecclesiae« — so wird es ausdrücklich bezeichnet —, um welches es sich an dieser Stelle handelt, und man kann schwerlich bezweifeln, dass von hier der specifische Begriff seinen Aus-

---

[1] Vergl. auch den Satz in demselben Capitel, der sich an jeden Bischof richtet: »Disciplinae solius officia sortitus es, nec imperio praesidere sed ministerio«.

gang genommen hat; denn die Vollmacht, Sünden zu vergeben, war das Hauptstück unter den kirchlichen Gütern. Sie vor Allem konnte als ein »Recht« aufgefasst werden, und sie musste zu Rechtsbildungen im Detail Anlass geben, da ihr Verfahren eine Art von Process darstellte: am Process ist die Rechtsbildung zu allen Zeiten erwachsen.[1] Aber auch hier vertritt Tertullian einen antihierarchischen und urkirchlichen Standpunkt: der Kirche kommt dieses »ius« zu, der Kirche in ihrer Gesammtheit, sofern sie den heiligen Geist in ihrer Mitte hat. Nicht die Bischöfe haben daher dieses Recht zu verwalten, sondern die »Geistträger«, die Inspirirten. Aber die Auffassung, dass den Bischöfen und besonders dem römischen Bischof das ius ecclesiae gebühre, war damals bereits verbreitet. Sie wird von dem römischen Bischof energisch vertreten. Er leugnet nicht, dass das »ius delicta donandi« der Kirche verliehen sei, aber eben daraus schliesst er, dass es von den Bischöfen, in erster Linie von dem Nachfolger des Petrus, verwaltet werde. Nicht darüber war Streit, ob die Kirche dieses »ius« und andere »iura« überhaupt besitze, sondern darüber, wer sie zu verwalten habe. Auch der Gegenbischof des Kallist in Rom, Hippolytus, stand in dieser Frage nicht auf der Seite Tertullian's, sondern auf der seines Feindes, wie man aus dem Prolog des Werks »Refutatio omnium haeresium« schliessen kann.[2]

Es wird immer denkwürdig bleiben, dass der, welcher den Begriff »ius ecclesiae« (iura ecclesiae) zuerst bezeugt, Tertullian, weit davon entfernt gewesen ist, mit diesem Begriff einen hierarchischen Sinn zu verbinden. Alle iura gebühren principiell der Gesammtkirche, den Laien ebenso wie dem Klerus.

---

[1] Schon in dem Apologeticus (c. 39) schildert Tertullian die christlichen Zusammenkünfte nicht nur als cultische und caritative Versammlungen, sondern auch als rechtsprechende: »Et iudicatur [scil. apud nos Christianos] magno cum pondere, ut apud certos de dei conspectu, summumque futuri iudicii praeiudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. praesident probati quidem seniores, etc.« Von Anfang an gab es in der christlichen Gemeinde »crimina« und zwar gravissima crimina, die aber nur sie als solche beurtheilte. Auch durften die Christen ihre privatrechtlichen Beziehungen unter einander nicht einfach nach dem gültigen Recht regeln. Von hier aus entwickelte sich sehr frühe eine genossenschaftliche christliche Rechtsbildung, die übrigens theilweise ihre Vorstufe und ihr Vorbild an der synagogalen hatte. Dass hier ein Conflict entstehen musste mit dem Herrnwort »Richtet nicht« und mit dem anderen »Vergebet«, ist offenbar. Dieser Conflict ist auch empfunden worden, aber immer nur, soviel ich sehe, von der geschädigten Partei.

[2] P. 4 (ed. Duncker): [τοῦ ἐν ἐκκλησίᾳ παραδοθέντος ἁγίου πνεύματος] τυχόντες πρότεροι οἱ ἀπόστολοι μετέδοσαν τοῖς ὀρθῶς πεπιστευκόσιν· ὧν ἡμεῖς διάδοχοι τυγχάνοντες τῆς τε αὐτῆς χάριτος μετέχοντες ἀρχιερατείας τε καὶ διδασκαλίας καὶ φρουροὶ τῆς ἐκκλησίας λελογισμένοι οὐκ ὀφθαλμῷ νυστάζομεν κτλ.

3.

Die Kirche — so empfand man es um den Anfang des 3. Jahrhunderts — besitzt »iura«; sie besitzt vor Allem das »ius delicta donandi«. Allein noch immer lässt sich nicht behaupten, dass sich der Gesammtbegriff »ius ecclesiasticum« bereits gebildet hätte. Auch bei den späteren abendländischen Schriftstellern des 3. Jahrhunderts habe ich ihn vergebens gesucht. Sie sprechen von der heiligen Schrift als »lex«, von der »lex evangelica«, der »salus legitima«, der »lex fidei et disciplinae«, der »poenitentia legitima«, der »consuetudo« (im Sinne des Gewohnheitsrechts), der »potestas«, aber niemals von einem »ius ecclesiasticum«.[1]

Noch weniger kann man den Begriff bei den Griechen erwarten; denn ihnen fehlt bekanntlich überhaupt ein Wort, welches dem lateinischen »ius« genau entspricht (Synonyma fehlen nicht, s. oben). Dagegen findet sich bei ihnen die erste Zusammenfassung der Sache oder doch eines Theiles derselben, und zwar in den Bestimmungen des Concils von Nicäa. Hier taucht für uns nach Vorbereitungen im 2. Jahrhundert der Begriff »ὁ κανὼν ἐκκλησιαστικός« (bez. nur ὁ κανών) auf, sofern derselbe ganz bestimmte positive und formulirte kirchliche Rechtsordnungen bezeichnete. Dass sie positiv und formulirt waren, geht daraus hervor, dass in can. 18 der Kanon und die kirchliche »Gewohnheit« nebeneinander gestellt sind. In nicht weniger als 10 von den 20 Nicänischen Gesetzen wird dieser »kirchliche Kanon« citirt. Es wird dabei vorausgesetzt, dass er allgemein bekannt und überall in den Kirchen in Ost und West rechtsgültig sei. Diese Voraussetzung vermögen wir heute aus den uns erhaltenen Quellen nicht mehr zu belegen; vielmehr kommt für uns dieser »κανὼν ἐκκλησιαστικός« wie aus der Pistole geschossen. Es ist Vermuthung, aber eine wohlbegründete, wenn wir annehmen, dass die grossen, sich über mehrere Provinzen erstreckenden Synoden (in der Frage der Gefallenen, in Sachen des Novatianismus, der Ketzertaufe und des Paul von Samosata), die zwischen den Jahren 251 und 268 gehalten worden sind und deren jede ihre Be-

---

[1] Auch bei Cyprian findet sich der Begriff »ius ecclesiasticum« nicht; wohl aber setzt er voraus, dass die Kirche »iura« besitzt. So schreibt er ep. 73, 25 (an Jubajan): »Quod si idcirco haereticus ius baptismi obtinere potuit, quia prior baptizavit, non possidentis erit iam baptisma sed occupantis. incipis tu illi haereticus videri qui praeventus posterior esse coepisti, qui cedendo ac manus dando ius quod acceperas reliquisti«, und ep. 69, 1 (an Magnus): »dicimus omnes omnino haereticos et schismaticos nihil habere potestatis ac iuris«. Die Ausübung der Taufe ist an der ersten Stelle indirect als ein »ius ecclesiae« bezeichnet, und an der zweiten Stelle ist generell der Besitz von »potestas ac ius« der Kirche vindicirt. Dass die Geistlichen als »iudices« fungiren, ist eine dem Cyprian geläufige Vorstellung.

schlüsse der Gesammtkirche mitgetheilt hat,[1] sich auch mit manchen kirchendisciplinären Angelegenheiten über ihren nächsten Zweck hinaus befasst und den Anstoss zur Bildung jenes »kirchlichen Kanons« gegeben haben (und damit zur Bildung eines universalen positiven Kirchenrechts überhaupt).[2] Es ist aber ferner auf die Beschlüsse der karthaginiensischen Synoden zur Zeit Cyprian's, auf die kanonischen Briefe des Dionysius Alexandrinus, Gregorius Thaumaturgus und Petrus Alexandrinus sowie auf die Beschlüsse der vornicänischen Synoden von Ancyra und Neu-Cäsarea zu verweisen — überall erkennt man, dass seit den grossen Verfolgungen unter Decius und Diocletian sich ein processuales Bussverfahren aus dem »ius ecclesiae delicta donandi« entwickelt hat und dass die Grundsätze dieses Verfahrens Gegenstand des Austausches zwischen den Kirchen geworden sind. Die Hypothese ist nicht nöthig, ja sie ist in sich unwahrscheinlich, dass die Bestimmungen, die man im Jahre 325 zum »kirchlichen Kanon«, d. h. zum Kirchenrecht rechnete, bereits damals zusammengestellt und einheitlich codificirt waren. Wären sie das gewesen, so müssten wir etwas darüber wissen. Es empfiehlt sich daher die Annahme, dass die Bestimmungen nur als einzelne den Kirchen bekannt gewesen sind.

Folgende 10 (9) Gesetze gehören nach dem Nicänum zu dem »kirchlichen Kanon«, der aber sicherlich umfassender gewesen ist: 1. dass die unfreiwillige Castration zu einem kirchlichen Amt nicht unfähig macht, s. can. 1; 2. dass der Taufe eine längere Prüfungs- und Unterrichtszeit vorangehen muss, s. can. 2; 3. dass Christen, die von Bischöfen aus der Gemeinde ausgeschlossen worden sind, nicht von anderen Bischöfen wieder aufgenommen werden dürfen, s. can. 5; 4. die Regeln über die Bischofswahl, can. 6; 5. dass Bischofswahlen, welche gegen diese Regeln verstossen, ungültig sind, s. can. 9; 6. dass Ungeprüfte und Gefallene nicht Priester werden können, s. can. 10; 7. dass in casu mortis den Büssenden die letzte Wegzehrung nicht zu verweigern ist[3], s. can. 13; 8. dass jeder Geistliche gehalten ist, in seiner Gemeinde zu bleiben und nicht in eine andere überzugehen, s. can. 15

[1] Daher sind die Beschlüsse der afrikanischen Synode in Sachen des Ketzertaufstreits und einige einschlagende Briefe Cyprian's sofort in's Griechische, ja auch in's Syrische übersetzt worden. Dass die Beschlüsse in Sachen des Novatian und des Paul von Samosata der ganzen Kirche mitgetheilt worden sind, ist uns überliefert.

[2] Die Bildung eines universalen kirchlichen positiven Rechts folgte somit der Bildung einer universalen und statutarischen Kirchenlehre auf dem Fusse; diese hat sich zwischen den Jahren 170 und 220 festgestellt.

[3] Diese Bestimmung wird als »ὁ παλαιὸς καὶ κανονικὸς νόμος« bezeichnet; wir kennen aber ihr Alter: sie ist im Jahre 251 aufgestellt worden. Hiernach scheint es, dass die anderen Bestimmungen sämmtlich später sind, denn sie werden nicht als »alt« bezeichnet.

und 16; 9. dass die Diakonen den Priestern nicht die Eucharistie reichen dürfen, s. can. 18.

Sechs von diesen neun Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf den geistlichen Stand und nur drei auch mit auf die Laien; aber auch diese enthalten, genau besehen, Anordnungen, die die Kleriker allein angehen und bei denen die Laien rein passiv sind (Nr. 2, 3 und 7). Somit ist das »Kirchenrecht«, wie es hier unter dem Titel des »κανὼν ἐκκλησιαστικός« auftaucht, als ein rein klerikales zu bezeichnen. Wir müssen es beklagen, dass wir nicht mehr von ihm wissen. Was wir in den nicänischen Bestimmungen aus ihm erfahren, ist rein zufällig.[1]

4.

Wir kehren in das Abendland zurück und suchen wieder nicht nur nach dem Begriff, sondern nach dem terminus technicus »ius ecclesiasticum«.

Um das Jahr 375 sind von einem römischen Presbyter, den man in jüngster Zeit sicher bestimmen zu können geglaubt hat,[2] »Quaestiones Veteris et Novi Testamenti« sowie ein Commentar zu den Briefen des Paulus verfasst worden. Die »Quaestiones« gehen unter dem Namen Augustin's, der Commentar unter dem des Ambrosius. Beide Werke sind in ihrer Art vortrefflich und vielleicht das Hervorragendste, was die lateinische Kirche in der Zeit zwischen Cyprian und Hieronymus geleistet hat. In den »Quaestiones« nun findet sich der terminus technicus »ius ecclesiasticum« dreimal, und zwar zweimal in dem Stück, welches gegen Novatian gerichtet ist (Quaest. 102)[3], und einmal in der Quaestio 93, die die Frage behandelt, ob die Apostel zur Zeit des irdischen Lebens Jesu bereits den heiligen Geist besessen hätten.

An der ersten Stelle (Col. 469) heisst es: »Ambiguum non est, eis qui errore aut necessitate aliqua in deum peccant posse remitti, si congruam paenitentiam agant. hoc enim concessum est iuri ecclesiastico ab amatore [wahrscheinlich ist »salvatore« zu lesen], ut et paenitentiam det et post paenitentiam recipiat.«

---

[1] Aus den sogenannten »apostolischen Kanones« kann man hier kein Licht gewinnen, denn sie gehören einer späteren Zeit an, wenn sie auch manches sehr Alte enthalten.

[2] Hr. Morin (Rev. d'hist. et de litt. relig. IV, 1899, p. 97ff.) meint, der convertirte Jude Isaak (Gennad., de vir. ill. 26) sei der Verfasser, und Hr. Zahn hat ihm beigestimmt.

[3] Vergl. meine Abhandlung, der pseudoaugustinische Tractat contra Novatianum, in der Festschrift für D. von Oettingen (München 1898) S. 54ff., S. 73f. — Die Quästionen stehen im 7. Bande der Opp. Augustini (Venetianischer Nachdruck der Mauriner Ausgabe, 1763, Col. 317—616), vergl. Migne, Lat. T. XXXV, p. 2213—2416.

Die zweite Stelle lautet (Col. 472): »Sic sunt et qui volunt Christiani fieri, accedunt ad antistitem, dicunt ei vota sua, ille facit verba iuris ecclesiastici. si vera vota sunt, suscipiuntur a iudice.«

An der dritten Stelle liest man (Col. 435): »Illud autem quod insufflasse in discipulos dominus legitur post dies paucos resurrectionis et dixisse: »Accipite spiritum sanctum«, ecclesiastica potestas collata intelligitur esse, quia enim omnia in traditione dominica per spiritum sanctum aguntur, idcirco cum regula eis et forma traditur huius disciplinae, dicitur eis: »Accipite spiritum sanctum«, et quia vere ad ius ecclesiasticum pertinet, statim subiecit dicens: »Cuius tenueritis peccata, tenebuntur, et cuius remiseritis, remittentur eis.« inspiratio ergo haec gratia quaedam est, quae per traditionem infunditur ordinatis, per quam commendatiores habeantur.«

In dem »Commentar« kommt der runde Begriff »ius ecclesiasticum« m. W. nicht vor, aber, wie in den Quästionen, finden sich auch dort die Begriffe »ius divinum et humanum« (zu Röm. 13, 1, I. Cor. 15, 34), »ius evangelicum« (zu I. Cor. 6, 4 und Quaest. 95 p. 439: »lex data est, qua et spiritus sanctus decidit in discipulos, ut auctoritatem caperent ac scirent evangelicum ius praedicare«), »regulae Christianae ius«, »evangelii iura«.[1]

Um das, was der Verfasser unter »ius ecclesiasticum« versteht, richtig zu bestimmen, sind die Stellen, in denen er »ius« in anderen Verbindungen braucht, werthvoll. Kennt er neben dem »ius ecclesiasticum« ein »ius divinum«, ein »ius evangelicum« (das ist der Inhalt des Evangeliums selbst als Vorschrift gedacht), ein »ius regulae Christianae« (das ist die Glaubenslehre als Gesetz gedacht) und überhaupt »evangelii iura«, so ist offenbar, dass »ius ecclesiasticum« ein ganz bestimmter Begriff für ihn gewesen sein muss. Welcher, darüber kann nach der zweiten und dritten Stelle kein Zweifel sein: das »ius ecclesiasticum« ist identisch mit der potestas ecclesiastica und bezeichnet die Löse- und Bindegewalt der Kirche. Spricht der Verfasser doch geradezu von »verba iuris ecclesiastici«; diese »verba« können nichts Anderes sein als die Absolutionsformel. Aber, wie die dritte Stelle beweist, eben die Macht, Sünden zu vergeben, »quae inspiratur et per traditionem infunditur ordinatis«, begründet nach dem Verfasser den geistlichen Stand (den Stand der »iudices«). Das »ius ecclesiasticum« ist also die Vollmacht der Sündenvergebung, durch die der Klerus geschaffen ist. Zu dieser Bedeutung fügt sich

[1] Siehe Langen, De Comment. in epp. Paulinas, qui Ambrosii, et Quaest. Bibl., quae Augustini nomine feruntur, scriptore commentatio (Bonn 1880) p. 27f. — Es ist bemerkenswerth, dass gerade in Rom der Begriff »ius« eine so mannigfaltige Anwendung im kirchlichen Sprachgebrauch gefunden hat.

auch die erste Stelle. Dass auch sie den Begriff im Zusammenhang mit der Sündenvergebung fasst, ist offenbar. Sie personificirt ihn aber gleichsam und setzt ihn an die Stelle des geistlichen Amts (»concessum est iuri ecclesiastico, ut paenitentiam det«). Das könnte sie nicht, wenn der Verfasser nicht der Meinung wäre, das »ius peccata donandi« constituire den Begriff des kirchlichen Amts.

Es ist lehrreich, hier auf Tertullian zurückzublicken. Schon er hat die »potestas delicta donandi« dem »ius ecclesiae« gleichgesetzt, und wenn wir vermutheten, dass nach ihm diese potestas das eigentliche Recht der Kirche sei, so bestätigt das unser Verfasser, der den festgeprägten Begriff ausschliesslich auf die Vollmacht, Sünden zu vergeben, bezieht. Aber während Tertullian den Begriff gegen Kallist von jeder klerikalen Beziehung freihält, weiss es unser Verfasser nicht anders, als dass das »ius ecclesiasticum« — erst er braucht diesen Titel — nicht nur dem Klerus gegeben ist, sondern diesen sogar begründet.

Augenscheinlich hat er den Begriff nicht erst geprägt; er braucht ihn vielmehr als einen geläufigen, und wir können daraus schliessen, dass zu seiner Zeit, d. h. um das Jahr 375, zu Rom der terminus technicus in dem angegebenen Sinne geläufig war. Ob er auch in einem weiteren Sinne angewendet wurde, darüber lässt sich auf Grund der Ausführungen des Verfassers nichts sagen.

5.

Unter den cyprianischen Schriften ist uns ein Tractat »De singularitate clericorum« überliefert. Er stammt so wenig von Cyprian wie von Origenes oder Augustin, denen er in den Handschriften auch beigelegt wird. Hrn. Morin[1] und Hrn. Achelis[2] gebührt das Verdienst, in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit auf diese bisher ganz vernachlässigte Schrift gelenkt zu haben. Aber der Erstere hat sich ein noch höheres Verdienst erworben. Während die älteren Gelehrten in Bezug auf die Abfassungszeit und den Verfasser des Tractats ganz rathlos waren und zwischen dem 3. und 11. Jahrhundert schwankten, erklärte Hr. Morin auf drei Zeilen, derselbe gehöre dem 4. Jahrhundert an und sei von dem donatistischen Winkelbischof Macrobius in Rom verfasst. Hr. Morin hat diese Behauptung nur ausgesprochen, aber nicht bewiesen; sie ist richtig: der Tractat ist von dem genannten Kleriker, und zwar höchst wahrscheinlich in den Jahren 363—375 geschrieben.[3]

---

[1] Revue Bénédictine T. VIII (1891) p. 236f.

[2] »Virgines subintroductae. Ein Beitrag zu I. Cor. VII« S. 35ff.

[3] Ich werde dies in einer besonderen Untersuchung in den »Texten u. Unters. z. altchristl. Litteraturgesch.« Bd. IX nachweisen.

Die Schrift enthält eine scharfe Polemik gegen die Kleriker, welche mit Weibern (angeblich ohne sie zu berühren) in inniger Hausgemeinschaft lebten. Die Widerlegung musste gründlich sein; denn die Kleriker, welche der oft und namentlich auch vom Nicänum gerügten Unsitte huldigten, behaupteten ein gutes Gewissen zu haben und beriefen sich mit Geschick auf eine Reihe von Schriftstellen. Als letzten Trumpf spielten sie das Wort des Paulus aus (Röm. 14, 4): »Wer bist du, dass du einen fremden Knecht richtest?« Dieser Berufung gegenüber führt der Verfasser Folgendes aus (c. 36): »In novissimo cunctis argumentis exhaustis sententiam Pauli apostoli opitulari sibi opinantur et dicunt: »Tu qui es, ut de servo alieno iudices?« agnoscit equidem Paulus apostolus constitutionis suae verba prolata, sed constitutionarios et prolatores[1] ipsos ignorat. illis enim contulit defensionem qui nullam partem legis inpugnant, et ipsis tribuit patrocinium qui ex voto suo[2] aliquid faciunt nec quicquam ecclesiastici iuris inpediunt. ius tractat ... vivendi[3] et non edendi arbitrium uniuscuiusque confirmans. de similibus iussit neminem iudicari, quae voluntati singulorum auctoritas divina concedens in utraque parte faciendi et non faciendi clementer indulsit; illos autem ecclesiasticis tribunalibus subdidit quos transgressores ordinariae transgressionis nulla inpunitas excusavit.«

In diesem Gefüge stehen die Sätze »qui nullam partem legis inpugnant« und »nec quicquam ecclesiastici iuris inpediunt« parallel. Wie »lex« hier den ganzen Inhalt der Religion bedeutet (schwerlich denkt der Verfasser speciell an den heiligen Codex, der auch als »lex« bezeichnet wurde), so muss »ecclesiasticum ius« ebenfalls im weitesten Sinn gefasst werden. Das beweist auch der Ausdruck »ecclesiastica tribunalia«, der bald darauf folgt. Das »ecclesiasticum ius« enthält alle Gebote, deren Übertretung kirchliche Strafen nach sich zieht. Hier also begegnet der Begriff in einem weiten Umfang und ungefähr in dem Gebrauche, in welchem er uns geläufig ist.[4] Wiederum ist

---

[1] Die Worte »constitutionarius« und »prolator« habe ich sonst nirgends gefunden. Hat der Verfasser sie ad hoc gebildet oder gehören sie der Sprache des Processes an?

[2] Es handelt sich an der Stelle im Römerbrief um solche Christen, welche kein Fleisch, sondern nur Kraut essen wollten, und Paulus ordnete an, dass man sie nicht richten soll.

[3] »Ius« C, »us« in ras.; nach »tractat« sind einige Worte ausgefallen; die Bedeutung von »tractat« an dieser Stelle lässt sich um der Lücke willen nicht mehr ermitteln; »vivendi« kann nicht richtig sein (im Cod. C ist es aus »veniendi« corrigirt); Pamelius will edendi, was vorzüglich passt; s. das folgende »faciendi et non faciendi«.

[4] Derselbe Verfasser nennt übrigens auch ein Verbot des Apostels Paulus ein »edictum« (c. 28) und bewegt sich c. 20 in einer ganz juristischen Ausführung. »Decreta legalia« (c. 37) = Gebote der heiligen Schrift. Tertullian (s. o.) hatte höhnisch einen Erlass des Bischofs Kallist »edictum« genannt.

es eine römische Schrift, in der wir den Ausdruck finden. Andere Kirchen kennen den Begriff zu jener Zeit u. W. noch nicht.

Merkwürdig ist, dass der Verfasser, der auch sonst von »ius«, »iura« (c. 20) und von »divina iura« (c. 32) spricht, den Begriff »Naturrecht« vermeidet und dafür »naturae principium« sagt. Er schreibt (c. 25): »Haeretici nuptias auferunt et quos dominus iunxit contra naturae principium et contra evangelium separare contendunt«. In c. 32 schreibt er für Naturrecht einfach »natura«. Von »iudicia Christiana« im Sinne von »tribunalia ecclesiastica« spricht er c. 33 (er nennt hier die, welche sich selbst verstümmelt haben, »addicti quibuscumque iudiciis Christianis«).

6.

Staat und Kaiser waren im 4. und 5. Jahrhundert noch weit davon entfernt, überhaupt ein selbständiges »ius ecclesiasticum« anzuerkennen — im Theodosianus Codex fehlt m. W. der Begriff —, und auch in der Kirche dauerte es noch sehr lange, bis »ius ecclesiasticum« in dem umfassenden Sinn, in welchem es Macrobius gebraucht hat, ein fester technischer Begriff wurde. Die Päpste in der Zeit des Untergangs des weströmischen Reichs bieten ihn noch nicht; charakteristisch aber ist es, dass Leo I., wo er von der Löse- und Bindegewalt spricht[1], diese als »ius potestatis« bezeichnet. Die Wurzel des Begriffs tritt auch hier wieder hervor. Weiter gedenke ich die Untersuchung diesmal nicht zu führen; ihre Ergebnisse sind folgende:

1. Die Vorstellung, dass die Kirche »iura« bez. ein »ius« besitze, ist älter als der hierarchische Kirchenbegriff; sie ist u. W. zuerst von Tertullian auf verschiedene Functionen der Kirche, vor allem auf die potestas clavium angewendet worden. Sie ist der Kirche von Christus gegeben; andere Rechte folgen aus ihrem genossenschaftlichen Charakter.

2. Die specifische Vorstellung eines »ius ecclesiae« ist an der Schlüsselgewalt erwachsen, und die Ausbildung des Bussverfahrens, welches dem Processverfahren verwandt ist, hat naturgemäss diese Vorstellung zur Entwicklung gebracht und gekräftigt. (Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts hat sich das processuale Bussverfahren kräftig entfaltet; die Priester erscheinen als »iudices«.) In Afrika sowohl wie in Rom ist die potestas ligandi et absolvendi das »ius der Kirche«.

3. Der Begriff »ius ecclesiasticum« taucht zuerst in zwei römischen Schriften auf, die um 375 bez. zwischen 363 und 375 entstanden sind. In der einen bedeutet der Ausdruck die Binde- und

[1] Sermo IV c. 3.

Lösegewalt in der Kirche (und die Priester werden förmlich »iudices« genannt); in der anderen, von Macrobius verfassten, steht er parallel zur »lex Christiana« und begreift alle christlich-kirchlichen Gebote, deren Übertretung kirchliche Strafen nach sich zieht, kommt also dem heutigen Begriff des Worts nahe.

4. Obgleich die Verfasser jener beiden Schriften den Ausdruck »ius ecclesiasticum« sowohl in seiner engeren als in der weiteren Bedeutung als einen geläufigen voraussetzen, hat er sich doch weder im 4. noch im 5. Jahrhundert als ein anerkannter durchgesetzt. Der Staat hat noch keine Notiz von ihm genommen. Deshalb muss die hier gezeichnete Geschichte des Begriffs als das embryonale Stadium seiner Entwicklung angesehen werden.

Ausgegeben am 5. März.